

## **Anzeige für das Abbrennen eines offenen Feuers**

Name, Vorname:

---

Anschrift:

---

Telefon oder Handy Nr.:

---

Datum, wann das Nutzfeuer angezündet wird:

---

Uhrzeit von

---

bis

Ort:

---

Anlass:

---

Eigentümer des Grundstücks

---

Zustimmung des Eigentümers liegt vor.

Die Nachfolgenden Hinweise werde ich einhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

---

### **Hinweise zum Abbrennen von Sonnwendfeuer und sonstigen Feuern**

Folgendes ist zu beachten:

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VVB).  
Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von Gebäuden, vom Dachvorsprung ab gemessen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VVB)
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich.

Auch bei erlaubten Feuerstellen müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) – verwendet werden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist **ständig** unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).
- Bei **starkem** Wind ist das Feuer zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).
- Beim **Verlassen** müssen Feuer und Glut **erloschen** sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33 a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
- Ein geeignetes Löschgerät muss vorhanden sein.
- Es darf keine Belästigung durch Rauch entstehen.

#### **Zustimmung des Grundstücksberechtigten**

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchuG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Das Entzünden und Betreiben offener **Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer** oder als Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni- bzw. **Sonnwendfeuer** u.ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher **nicht vom Betretungsrecht gedeckt**; dafür ist stets die **Zustimmung des Grundstücksberechtigten** – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers – erforderlich.